

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8/9b SO 28/06 B

L 23 SO 8/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 50 SO 3210/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
Badensche Straße 52, 10825 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2008 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **B e h r e n d** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII), insbesondere ob dem Kläger ab 1. Januar 2005 ein pauschalierter behinderungsbedingter Mehrbedarf zusteht.
- 2 Der Kläger bezieht seit 2003 Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG), zunächst unter Berücksichtigung eines behinderungsbedingten pauschalierten Mehrbedarfs, der seit dem 1. Juli 2004 nicht mehr erbracht wird. Das beklagte Land bewilligte dem Kläger ab 1. Januar 2005 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII bis zum 30. Juni 2005, ebenfalls ohne Berücksichtigung eines pauschalierten behinderungsbedingten Mehrbedarfs (Bescheide vom 28. Januar 2005 und vom 10. März 2005; Widerspruchsbescheid vom 28. April 2005). Das Sozialgericht (SG) Berlin hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid des SG vom 13. Dezember 2005). Das Landesozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil des LSG vom 28. September 2006). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, ein behinderungsbedingter pauschalierter Mehrbedarf setze einen Schwerbehindertenausweis voraus, in dem der Nachteilsausgleich "G" eingetragen sei. Der Kläger verfüge nicht über einen solchen Ausweis. Eine frühere im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bestehende Besitzstandsklausel für Personen, bei denen am 31. Juli 1996 ein behinderungsbedingter pauschalierter Mehrbedarf anerkannt gewesen sei, sei bereits im Rahmen des § 3 Abs 1 Nr 4 GSiG, welcher für den Kläger anzuwenden gewesen sei, nicht in das GSiG oder das SGB XII übernommen worden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Die abstrakte Rechtsfrage laute: "Darf schwerbehinderten Menschen, die nicht die Voraussetzungen für den Anspruch nach § 30 Abs 1 SGB XII erfüllen, aber zuletzt durch die Besitzstandsregelung des § 23 Abs 1 Satz 2 BSHG bis zum 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen Mehrbedarf hatten, dieser Anspruch auf einen Mehrbedarf ab dem 1. Januar 2005 verwehrt werden?" Bei dem Fehlen einer Besitzstandsregelung auf der Grundlage der Gesetzeslage seit 2005 handele es sich um eine so genannte unechte Rückwirkung. Diese sei vorliegend unzulässig, weil ein Härtefall mit besonderem Bestandsinteresse vorliege und die Regelung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich sei.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz



<SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert der Kläger eine Rechtsfrage und legt auch die abstrakte Klärungsbedürftigkeit dar; die Ausführungen zur konkreten Klärungsfähigkeit genügen aber nicht den Anforderungen an die Darlegungspflicht. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit hätte der Kläger darlegen müssen, weshalb er auf der Grundlage der Gesetzeslage mit Geltung bis zum 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf die Gewährung des Mehrbedarfs nach § 23 Abs 1 Satz 2 BSHG gehabt hätte. Dies behauptet er nur, obwohl er vor dem 31. Dezember 2004 Leistungen nach dem GSiG bezogen hat und bereits das LSG in der angegriffenen Entscheidung darauf hingewiesen hat, dass der Mehrbedarfszuschlag des § 3 Abs 1 Nr 4 GSiG einen Ausweis mit dem Nachteilsausgleich "G" voraussetze und eine Übergangsregelung, wie sie in § 23 Abs 1 Satz 2 BSHG bestanden habe, für das GSiG nicht existiere. Daher sind auch die Ausführungen dazu, dass das LSG bei einer ggf vorzunehmenden inzidenten Prüfung zu einem Anspruch für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2004 hätte kommen müssen, nicht nachvollziehbar ist. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem Urteil des LSG, wonach die den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 betreffenden Bescheide bestandskräftig (§ 77 SGG) geworden seien und eine hiergegen erhobene Klage vom Verwaltungsgericht Berlin rechtskräftig abgewiesen worden sei. Der Kläger hätte deshalb ausführen müssen, dass ihm trotz fehlender Übergangsregelung im GSiG und der Bindungswirkung der Bewilligung für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2005 ein Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag nach § 3 Abs 1 Nr 4 GSiG oder § 23 Abs 1 Satz 2 BSHG zugestanden hätte, ggf, weshalb das BSHG neben dem GSiG Anwendung hätte finden sollen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)